

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

An die
Landeswahlleiterinnen und Landeswahlleiter
oder Stellvertretung im Amt

- Nur per E-Mail-

Thomas Jarzombek, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Englische Straße 30
10587 Berlin

Postanschrift:
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18-360-48035

pstj@bmds.bund.de

www.bmds.bund.de

Betreff: EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie Veröffentlichung der Leitlinien der EU-Kommission zur Verordnung

Aktenzeichen: DWI5 702020201#00002

Datum: Berlin, 19.11.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 10. Oktober 2025 gilt die EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („VO“) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland.

Die TTPW-VO enthält vor allem Vorschriften gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland bei Wahlen sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke politischer Werbung.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) erarbeitet zurzeit ein Durchführungsgesetz zur Verordnung – das Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG). Darin werden insbesondere die auf Bundesebene zuständigen Stellen für die TTPW-VO benannt. Ein Großteil der Durchführung der Verordnung obliegt jedoch den Ländern. Das BMDS wird die Verordnung somit nicht selbst durchsetzen und selbstverständlich wird es den ordentlichen Gerichten obliegen, abschließend über die Auslegung der Verordnung zu entscheiden. Dennoch möchte das BMDS dazu beitragen, dass es den Adressaten der Verordnung leichter gelingt, den Vorgaben der neuen Verordnung gerecht zu werden - gerade politische Parteien und Vereinigungen sind zentrale Adressaten der Verordnung.

Hierzu hat das BMDS auf seiner Internetseite [Link einsetzen] insbesondere die hilfreichen Leitlinien der EU-Kommission zur TTPW-VO vom 8. Oktober 2025 veröffentlicht.

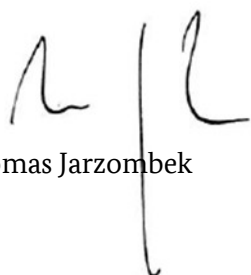
Seite 2 von 2

Die Leitlinien erläutern anhand vieler Beispiele, wie die Verordnung ausgelegt werden kann und unterstützen damit die Adressaten der Verordnung. Auch wenn die Leitlinien ebenfalls nicht verbindlich sind, dürften sie ein hohes Maß an Verlässlichkeit haben.

Die Bundeswahlleiterin wird demnächst daher in einem Schreiben die ihr bekannten Parteien und Vereinigungen auf die Internetseite des BMDS und die veröffentlichten Leitlinien aufmerksam machen, um den Adressaten diese Auslegungshilfe bekanntzumachen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Ihnen bekannten Parteien und Vereinigungen ebenfalls auf unsere Internetseite unter <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg> und die dort befindlichen Leitlinien der EU-Kommission aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Jarzombek



Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

An die Landeswahlleiterinnen und
Landeswahlleiter oder Stellvertretung im Amt

Behörde für Inneres und Sport
Landeswahlamt
Herr Regierungsdirektor Oliver Rudolf
Johanniswall 4 20095 Hamburg

- Nur per E-Mail-

Thomas Jarzombek, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Englische Straße 30
10587 Berlin

Postanschrift:
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18-360-48035

pstj@bmds.bund.de

www.bmds.bund.de

Betreff: EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie Veröffentlichung der Leitlinien der EU-Kommission zur Verordnung

Aktenzeichen: DWI5 702020201#00002

Datum: Berlin, 19.11.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Rudolf,

seit dem 10. Oktober 2025 gilt die EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („VO“) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland.

Die TTPW-VO enthält vor allem Vorschriften gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland bei Wahlen sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke politischer Werbung.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) erarbeitet zurzeit ein Durchführungsgesetz zur Verordnung – das Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG). Darin werden insbesondere die auf Bundesebene zuständigen Stellen für die TTPW-VO benannt. Ein Großteil der Durchführung der Verordnung obliegt jedoch den Ländern. Das BMDS wird die Verordnung somit nicht selbst durchsetzen und selbstverständlich wird es den ordentlichen Gerichten obliegen, abschließend über die Auslegung der Verordnung zu entscheiden. Dennoch möchte das BMDS dazu beitragen, dass es den Adressaten der Verordnung leichter gelingt, den Vorgaben der neuen Verordnung gerecht zu werden - gerade politische Parteien und Vereinigungen sind zentrale Adressaten der Verordnung.



Seite 2 von 2

Hierzu hat das BMDS auf seiner Internetseite [Link einsetzen] insbesondere die hilfreichen Leitlinien der EU-Kommission zur TTPW-VO vom 8. Oktober 2025 veröffentlicht.

Die Leitlinien erläutern anhand vieler Beispiele, wie die Verordnung ausgelegt werden kann und unterstützen damit die Adressaten der Verordnung. Auch wenn die Leitlinien ebenfalls nicht verbindlich sind, dürften sie ein hohes Maß an Verlässlichkeit haben.

Die Bundeswahlleiterin wird demnächst daher in einem Schreiben die ihr bekannten Parteien und Vereinigungen auf die Internetseite des BMDS und die veröffentlichten Leitlinien aufmerksam machen, um den Adressaten diese Auslegungshilfe bekanntzumachen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Ihnen bekannten Parteien und Vereinigungen ebenfalls auf unsere Internetseite unter <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg> und die dort befindlichen Leitlinien der EU-Kommission aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jarzombek

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

An die Landeswahlleiterinnen und
Landeswahlleiter oder Stellvertretung im Amt

Niedersächsischer Landeswahlleiter
- Geschäftsstelle -
Herr Leitender Ministerialrat Markus Steinmetz
Schiffgraben 12 30159 Hannover

- Nur per E-Mail-

Thomas Jarzombek, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Englische Straße 30
10587 Berlin

Postanschrift:
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18-360-48035

pstj@bmds.bund.de

www.bmds.bund.de

Betreff: EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie Veröffentlichung der Leitlinien der EU-Kommission zur Verordnung

Aktenzeichen: DWI5 702020201#00002

Datum: Berlin, 19.11.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Leitender Ministerialrat Steinmetz ,

seit dem 10. Oktober 2025 gilt die EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („VO“) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland.

Die TTPW-VO enthält vor allem Vorschriften gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland bei Wahlen sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke politischer Werbung.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) erarbeitet zurzeit ein Durchführungsgesetz zur Verordnung – das Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG). Darin werden insbesondere die auf Bundesebene zuständigen Stellen für die TTPW-VO benannt. Ein Großteil der Durchführung der Verordnung obliegt jedoch den Ländern. Das BMDS wird die Verordnung somit nicht selbst durchsetzen und selbstverständlich wird es den ordentlichen Gerichten obliegen, abschließend über die Auslegung der Verordnung zu entscheiden. Dennoch möchte das BMDS dazu beitragen, dass es den Adressaten der Verordnung leichter gelingt, den Vorgaben der neuen Verordnung gerecht zu werden - gerade politische Parteien und Vereinigungen sind zentrale Adressaten der Verordnung.



Seite 2 von 2

Hierzu hat das BMDS auf seiner Internetseite [Link einsetzen] insbesondere die hilfreichen Leitlinien der EU-Kommission zur TTPW-VO vom 8. Oktober 2025 veröffentlicht.

Die Leitlinien erläutern anhand vieler Beispiele, wie die Verordnung ausgelegt werden kann und unterstützen damit die Adressaten der Verordnung. Auch wenn die Leitlinien ebenfalls nicht verbindlich sind, dürften sie ein hohes Maß an Verlässlichkeit haben.

Die Bundeswahlleiterin wird demnächst daher in einem Schreiben die ihr bekannten Parteien und Vereinigungen auf die Internetseite des BMDS und die veröffentlichten Leitlinien aufmerksam machen, um den Adressaten diese Auslegungshilfe bekanntzumachen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Ihnen bekannten Parteien und Vereinigungen ebenfalls auf unsere Internetseite unter <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg> und die dort befindlichen Leitlinien der EU-Kommission aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jarzombek



Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

An die Landeswahlleiterinnen und
Landeswahlleiter oder Stellvertretung im Amt

Statistisches Landesamt Bremen
Leiter des Statistischen Landesamtes
Herr Dr. Hendrik Wübbenhorst
An der Weide 14 - 16 28195 Bremen

- Nur per E-Mail-

Thomas Jarzombek, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Englische Straße 30
10587 Berlin

Postanschrift:
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18-360-48035

pstj@bmds.bund.de

www.bmds.bund.de

Betreff: EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie Veröffentlichung der Leitlinien der EU-Kommission zur Verordnung

Aktenzeichen: DWI5 702020201#00002

Datum: Berlin, 19.11.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Dr. Wübbenhorst,

seit dem 10. Oktober 2025 gilt die EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („VO“) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland.

Die TTPW-VO enthält vor allem Vorschriften gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland bei Wahlen sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke politischer Werbung.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) erarbeitet zurzeit ein Durchführungsgesetz zur Verordnung – das Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG). Darin werden insbesondere die auf Bundesebene zuständigen Stellen für die TTPW-VO benannt. Ein Großteil der Durchführung der Verordnung obliegt jedoch den Ländern. Das BMDS wird die Verordnung somit nicht selbst durchsetzen und selbstverständlich wird es den ordentlichen Gerichten obliegen, abschließend über die Auslegung der Verordnung zu entscheiden. Dennoch möchte das BMDS dazu beitragen, dass es den Adressaten der Verordnung leichter gelingt, den Vorgaben der neuen Verordnung gerecht zu werden - gerade politische Parteien und Vereinigungen sind zentrale Adressaten der Verordnung.



Seite 2 von 2

Hierzu hat das BMDS auf seiner Internetseite [Link einsetzen] insbesondere die hilfreichen Leitlinien der EU-Kommission zur TTPW-VO vom 8. Oktober 2025 veröffentlicht.

Die Leitlinien erläutern anhand vieler Beispiele, wie die Verordnung ausgelegt werden kann und unterstützen damit die Adressaten der Verordnung. Auch wenn die Leitlinien ebenfalls nicht verbindlich sind, dürften sie ein hohes Maß an Verlässlichkeit haben.

Die Bundeswahlleiterin wird demnächst daher in einem Schreiben die ihr bekannten Parteien und Vereinigungen auf die Internetseite des BMDS und die veröffentlichten Leitlinien aufmerksam machen, um den Adressaten diese Auslegungshilfe bekanntzumachen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Ihnen bekannten Parteien und Vereinigungen ebenfalls auf unsere Internetseite unter <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg> und die dort befindlichen Leitlinien der EU-Kommission aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jarzombek

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

An die Landeswahlleiterinnen und
Landeswahlleiter oder Stellvertretung im Amt

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Landeswahlleiterin
Frau Ministerialdirigentin Monika Wissmann
Friedrichstraße 62 - 80 40217 Düsseldorf

- Nur per E-Mail-

Thomas Jarzombek, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Englische Straße 30
10587 Berlin

Postanschrift:
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18-360-48035

pstj@bmds.bund.de

www.bmds.bund.de

Betreff: EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie Veröffentlichung der Leitlinien der EU-Kommission zur Verordnung

Aktenzeichen: DWI5 702020201#00002

Datum: Berlin, 19.11.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin Wissmann,

seit dem 10. Oktober 2025 gilt die EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („VO“) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland.

Die TTPW-VO enthält vor allem Vorschriften gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland bei Wahlen sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke politischer Werbung.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) erarbeitet zurzeit ein Durchführungsgesetz zur Verordnung – das Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG). Darin werden insbesondere die auf Bundesebene zuständigen Stellen für die TTPW-VO benannt. Ein Großteil der Durchführung der Verordnung obliegt jedoch den Ländern. Das BMDS wird die Verordnung somit nicht selbst durchsetzen und selbstverständlich wird es den ordentlichen Gerichten obliegen, abschließend über die Auslegung der Verordnung zu entscheiden. Dennoch möchte das BMDS dazu beitragen, dass es den Adressaten der Verordnung leichter gelingt, den Vorgaben der neuen Verordnung gerecht zu werden - gerade politische Parteien und Vereinigungen sind zentrale Adressaten der Verordnung.



Seite 2 von 2

Hierzu hat das BMDS auf seiner Internetseite [Link einsetzen] insbesondere die hilfreichen Leitlinien der EU-Kommission zur TTPW-VO vom 8. Oktober 2025 veröffentlicht.

Die Leitlinien erläutern anhand vieler Beispiele, wie die Verordnung ausgelegt werden kann und unterstützen damit die Adressaten der Verordnung. Auch wenn die Leitlinien ebenfalls nicht verbindlich sind, dürften sie ein hohes Maß an Verlässlichkeit haben.

Die Bundeswahlleiterin wird demnächst daher in einem Schreiben die ihr bekannten Parteien und Vereinigungen auf die Internetseite des BMDS und die veröffentlichten Leitlinien aufmerksam machen, um den Adressaten diese Auslegungshilfe bekanntzumachen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Ihnen bekannten Parteien und Vereinigungen ebenfalls auf unsere Internetseite unter <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg> und die dort befindlichen Leitlinien der EU-Kommission aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jarzombek

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

An die Landeswahlleiterinnen und
Landeswahlleiter oder Stellvertretung im Amt

Der Landeswahlleiter für Hessen
Herr Ministerialdirigent Dr. Wilhelm Kanther
Friedrich-Ebert-Allee 12 65185 Wiesbaden

- Nur per E-Mail-

Thomas Jarzombek, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Englische Straße 30
10587 Berlin

Postanschrift:
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18-360-48035

pstj@bmds.bund.de

www.bmds.bund.de

Betreff: EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie Veröffentlichung der Leitlinien der EU-Kommission zur Verordnung

Aktenzeichen: DWI5 702020201#00002

Datum: Berlin, 19.11.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Dr. Kanther,

seit dem 10. Oktober 2025 gilt die EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („VO“) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland.

Die TTPW-VO enthält vor allem Vorschriften gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland bei Wahlen sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke politischer Werbung.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) erarbeitet zurzeit ein Durchführungsgesetz zur Verordnung – das Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG). Darin werden insbesondere die auf Bundesebene zuständigen Stellen für die TTPW-VO benannt. Ein Großteil der Durchführung der Verordnung obliegt jedoch den Ländern. Das BMDS wird die Verordnung somit nicht selbst durchsetzen und selbstverständlich wird es den ordentlichen Gerichten obliegen, abschließend über die Auslegung der Verordnung zu entscheiden. Dennoch möchte das BMDS dazu beitragen, dass es den Adressaten der Verordnung leichter gelingt, den Vorgaben der neuen Verordnung gerecht zu werden - gerade politische Parteien und Vereinigungen sind zentrale Adressaten der Verordnung.



Seite 2 von 2

Hierzu hat das BMDS auf seiner Internetseite [Link einsetzen] insbesondere die hilfreichen Leitlinien der EU-Kommission zur TTPW-VO vom 8. Oktober 2025 veröffentlicht.

Die Leitlinien erläutern anhand vieler Beispiele, wie die Verordnung ausgelegt werden kann und unterstützen damit die Adressaten der Verordnung. Auch wenn die Leitlinien ebenfalls nicht verbindlich sind, dürften sie ein hohes Maß an Verlässlichkeit haben.

Die Bundeswahlleiterin wird demnächst daher in einem Schreiben die ihr bekannten Parteien und Vereinigungen auf die Internetseite des BMDS und die veröffentlichten Leitlinien aufmerksam machen, um den Adressaten diese Auslegungshilfe bekanntzumachen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Ihnen bekannten Parteien und Vereinigungen ebenfalls auf unsere Internetseite unter <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg> und die dort befindlichen Leitlinien der EU-Kommission aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jarzombek



Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

An die Landeswahlleiterinnen und
Landeswahlleiter oder Stellvertretung im Amt

Der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Präsident des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz
Herr Marco Ludwig
Mainzer Straße 14 – 16 56130 Bad Ems

- Nur per E-Mail-

Thomas Jarzombek, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Englische Straße 30
10587 Berlin

Postanschrift:
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18-360-48035

pstj@bmds.bund.de

www.bmds.bund.de

Betreff: EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie Veröffentlichung der Leitlinien der EU-Kommission zur Verordnung

Aktenzeichen: DWI5 702020201#00002

Datum: Berlin, 19.11.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Präsident Ludwig,

seit dem 10. Oktober 2025 gilt die EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („VO“) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland.

Die TTPW-VO enthält vor allem Vorschriften gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland bei Wahlen sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke politischer Werbung.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) erarbeitet zurzeit ein Durchführungsgesetz zur Verordnung – das Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG). Darin werden insbesondere die auf Bundesebene zuständigen Stellen für die TTPW-VO benannt. Ein Großteil der Durchführung der Verordnung obliegt jedoch den Ländern. Das BMDS wird die Verordnung somit nicht selbst durchsetzen und selbstverständlich wird es den ordentlichen Gerichten obliegen, abschließend über die Auslegung der Verordnung zu entscheiden. Dennoch möchte das BMDS dazu beitragen, dass es den Adressaten der Verordnung leichter gelingt, den Vorgaben der neuen Verordnung gerecht zu werden - gerade politische Parteien und Vereinigungen sind zentrale Adressaten der Verordnung.



Seite 2 von 2

Hierzu hat das BMDS auf seiner Internetseite [Link einsetzen] insbesondere die hilfreichen Leitlinien der EU-Kommission zur TTPW-VO vom 8. Oktober 2025 veröffentlicht.

Die Leitlinien erläutern anhand vieler Beispiele, wie die Verordnung ausgelegt werden kann und unterstützen damit die Adressaten der Verordnung. Auch wenn die Leitlinien ebenfalls nicht verbindlich sind, dürften sie ein hohes Maß an Verlässlichkeit haben.

Die Bundeswahlleiterin wird demnächst daher in einem Schreiben die ihr bekannten Parteien und Vereinigungen auf die Internetseite des BMDS und die veröffentlichten Leitlinien aufmerksam machen, um den Adressaten diese Auslegungshilfe bekanntzumachen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Ihnen bekannten Parteien und Vereinigungen ebenfalls auf unsere Internetseite unter <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg> und die dort befindlichen Leitlinien der EU-Kommission aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jarzombek



Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

An die Landeswahlleiterinnen und
Landeswahlleiter oder Stellvertretung im Amt

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und
Kommunen Baden-Württemberg
Landeswahlleiterin
Frau Ministerialrätin Cornelia Nesch
Willy-Brandt-Straße 41 70173 Stuttgart

- Nur per E-Mail-

Thomas Jarzombek, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Englische Straße 30
10587 Berlin

Postanschrift:
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18-360-48035

pstj@bmds.bund.de

www.bmds.bund.de

Betreff: EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie Veröffentlichung der Leitlinien der EU-Kommission zur Verordnung

Aktenzeichen: DWI5 702020201#00002

Datum: Berlin, 19.11.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Nesch,

seit dem 10. Oktober 2025 gilt die EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („VO“) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland.

Die TTPW-VO enthält vor allem Vorschriften gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland bei Wahlen sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke politischer Werbung.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) erarbeitet zurzeit ein Durchführungsgesetz zur Verordnung – das Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG). Darin werden insbesondere die auf Bundesebene zuständigen Stellen für die TTPW-VO benannt. Ein Großteil der Durchführung der Verordnung obliegt jedoch den Ländern. Das BMDS wird die Verordnung somit nicht selbst durchsetzen und selbstverständlich wird es den ordentlichen Gerichten obliegen, abschließend über die Auslegung der Verordnung zu entscheiden. Dennoch möchte das BMDS dazu beitragen, dass es den Adressaten der Verordnung leichter gelingt, den Vorgaben der neuen Verordnung gerecht zu werden - gerade politische Parteien und Vereinigungen sind zentrale Adressaten der Verordnung.



Seite 2 von 2

Hierzu hat das BMDS auf seiner Internetseite [Link einsetzen] insbesondere die hilfreichen Leitlinien der EU-Kommission zur TTPW-VO vom 8. Oktober 2025 veröffentlicht.

Die Leitlinien erläutern anhand vieler Beispiele, wie die Verordnung ausgelegt werden kann und unterstützen damit die Adressaten der Verordnung. Auch wenn die Leitlinien ebenfalls nicht verbindlich sind, dürften sie ein hohes Maß an Verlässlichkeit haben.

Die Bundeswahlleiterin wird demnächst daher in einem Schreiben die ihr bekannten Parteien und Vereinigungen auf die Internetseite des BMDS und die veröffentlichten Leitlinien aufmerksam machen, um den Adressaten diese Auslegungshilfe bekanntzumachen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Ihnen bekannten Parteien und Vereinigungen ebenfalls auf unsere Internetseite unter <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg> und die dort befindlichen Leitlinien der EU-Kommission aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jarzombek



Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

An die Landeswahlleiterinnen und
Landeswahlleiter oder Stellvertretung im Amt

Bayerisches Landesamt für Statistik
Präsident des Bayerischen Landesamtes für Statistik
Landeswahlleiter Herr Dr. Thomas Gößl
Nürnberger Str. 95 90762 Fürth

- Nur per E-Mail-

Thomas Jarzombek, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Englische Straße 30
10587 Berlin

Postanschrift:
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18-360-48035

pstj@bmds.bund.de

www.bmds.bund.de

Betreff: EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie Veröffentlichung der Leitlinien der EU-Kommission zur Verordnung

Aktenzeichen: DWI5 702020201#00002

Datum: Berlin, 19.11.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Gößl,

seit dem 10. Oktober 2025 gilt die EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („VO“) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland.

Die TTPW-VO enthält vor allem Vorschriften gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland bei Wahlen sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke politischer Werbung.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) erarbeitet zurzeit ein Durchführungsgesetz zur Verordnung – das Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG). Darin werden insbesondere die auf Bundesebene zuständigen Stellen für die TTPW-VO benannt. Ein Großteil der Durchführung der Verordnung obliegt jedoch den Ländern. Das BMDS wird die Verordnung somit nicht selbst durchsetzen und selbstverständlich wird es den ordentlichen Gerichten obliegen, abschließend über die Auslegung der Verordnung zu entscheiden. Dennoch möchte das BMDS dazu beitragen, dass es den Adressaten der Verordnung leichter gelingt, den Vorgaben der neuen Verordnung gerecht zu werden - gerade politische Parteien und Vereinigungen sind zentrale Adressaten der Verordnung.



Seite 2 von 2

Hierzu hat das BMDS auf seiner Internetseite [Link einsetzen] insbesondere die hilfreichen Leitlinien der EU-Kommission zur TTPW-VO vom 8. Oktober 2025 veröffentlicht.

Die Leitlinien erläutern anhand vieler Beispiele, wie die Verordnung ausgelegt werden kann und unterstützen damit die Adressaten der Verordnung. Auch wenn die Leitlinien ebenfalls nicht verbindlich sind, dürften sie ein hohes Maß an Verlässlichkeit haben.

Die Bundeswahlleiterin wird demnächst daher in einem Schreiben die ihr bekannten Parteien und Vereinigungen auf die Internetseite des BMDS und die veröffentlichten Leitlinien aufmerksam machen, um den Adressaten diese Auslegungshilfe bekanntzumachen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Ihnen bekannten Parteien und Vereinigungen ebenfalls auf unsere Internetseite unter <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg> und die dort befindlichen Leitlinien der EU-Kommission aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jarzombek

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

An die Landeswahlleiterinnen und
Landeswahlleiter oder Stellvertretung im Amt

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Landeswahlleiterin
Frau Leitende Ministerialrätin Monika Zöllner
Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken

- Nur per E-Mail-

Thomas Jarzombek, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Englische Straße 30
10587 Berlin

Postanschrift:
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18-360-48035

pstj@bmds.bund.de

www.bmds.bund.de

Betreff: EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie Veröffentlichung der Leitlinien der EU-Kommission zur Verordnung

Aktenzeichen: DWI5 702020201#00002

Datum: Berlin, 19.11.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Leitende Ministerialrätin Zöllner,

seit dem 10. Oktober 2025 gilt die EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („VO“) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland.

Die TTPW-VO enthält vor allem Vorschriften gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland bei Wahlen sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke politischer Werbung.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) erarbeitet zurzeit ein Durchführungsgesetz zur Verordnung – das Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG). Darin werden insbesondere die auf Bundesebene zuständigen Stellen für die TTPW-VO benannt. Ein Großteil der Durchführung der Verordnung obliegt jedoch den Ländern. Das BMDS wird die Verordnung somit nicht selbst durchsetzen und selbstverständlich wird es den ordentlichen Gerichten obliegen, abschließend über die Auslegung der Verordnung zu entscheiden. Dennoch möchte das BMDS dazu beitragen, dass es den Adressaten der Verordnung leichter gelingt, den Vorgaben der neuen Verordnung gerecht zu werden - gerade politische Parteien und Vereinigungen sind zentrale Adressaten der Verordnung.



Seite 2 von 2

Hierzu hat das BMDS auf seiner Internetseite [Link einsetzen] insbesondere die hilfreichen Leitlinien der EU-Kommission zur TTPW-VO vom 8. Oktober 2025 veröffentlicht.

Die Leitlinien erläutern anhand vieler Beispiele, wie die Verordnung ausgelegt werden kann und unterstützen damit die Adressaten der Verordnung. Auch wenn die Leitlinien ebenfalls nicht verbindlich sind, dürften sie ein hohes Maß an Verlässlichkeit haben.

Die Bundeswahlleiterin wird demnächst daher in einem Schreiben die ihr bekannten Parteien und Vereinigungen auf die Internetseite des BMDS und die veröffentlichten Leitlinien aufmerksam machen, um den Adressaten diese Auslegungshilfe bekanntzumachen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Ihnen bekannten Parteien und Vereinigungen ebenfalls auf unsere Internetseite unter <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg> und die dort befindlichen Leitlinien der EU-Kommission aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jarzombek

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

An die Landeswahlleiterinnen und
Landeswahlleiter oder Stellvertretung im Amt

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Geschäftsstelle des Landeswahlleiters Berlin
Herr Prof. Dr. Stephan Bröchler
Klosterstr. 47 10179 Berlin

- Nur per E-Mail-

Thomas Jarzombek, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Englische Straße 30
10587 Berlin

Postanschrift:
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18-360-48035

pstj@bmds.bund.de

www.bmds.bund.de

Betreff: EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie Veröffentlichung der Leitlinien der EU-Kommission zur Verordnung

Aktenzeichen: DWI5 702020201#00002

Datum: Berlin, 19.11.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Professor Bröchler,

seit dem 10. Oktober 2025 gilt die EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („VO“) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland.

Die TTPW-VO enthält vor allem Vorschriften gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland bei Wahlen sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke politischer Werbung.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) erarbeitet zurzeit ein Durchführungsgesetz zur Verordnung – das Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG). Darin werden insbesondere die auf Bundesebene zuständigen Stellen für die TTPW-VO benannt. Ein Großteil der Durchführung der Verordnung obliegt jedoch den Ländern. Das BMDS wird die Verordnung somit nicht selbst durchsetzen und selbstverständlich wird es den ordentlichen Gerichten obliegen, abschließend über die Auslegung der Verordnung zu entscheiden. Dennoch möchte das BMDS dazu beitragen, dass es den Adressaten der Verordnung leichter gelingt, den Vorgaben der neuen Verordnung gerecht zu werden - gerade politische Parteien und Vereinigungen sind zentrale Adressaten der Verordnung.



Seite 2 von 2

Hierzu hat das BMDS auf seiner Internetseite [Link einsetzen] insbesondere die hilfreichen Leitlinien der EU-Kommission zur TTPW-VO vom 8. Oktober 2025 veröffentlicht.

Die Leitlinien erläutern anhand vieler Beispiele, wie die Verordnung ausgelegt werden kann und unterstützen damit die Adressaten der Verordnung. Auch wenn die Leitlinien ebenfalls nicht verbindlich sind, dürften sie ein hohes Maß an Verlässlichkeit haben.

Die Bundeswahlleiterin wird demnächst daher in einem Schreiben die ihr bekannten Parteien und Vereinigungen auf die Internetseite des BMDS und die veröffentlichten Leitlinien aufmerksam machen, um den Adressaten diese Auslegungshilfe bekanntzumachen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Ihnen bekannten Parteien und Vereinigungen ebenfalls auf unsere Internetseite unter <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg> und die dort befindlichen Leitlinien der EU-Kommission aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jarzombek

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

An die Landeswahlleiterinnen und
Landeswahlleiter oder Stellvertretung im Amt

Der Landeswahlleiter des Landes Brandenburg
Herr Josef Nußbaum
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13 14467 Potsdam

- Nur per E-Mail-

Thomas Jarzombek, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Englische Straße 30
10587 Berlin

Postanschrift:
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18-360-48035

pstj@bmds.bund.de

www.bmds.bund.de

Betreff: EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie Veröffentlichung der Leitlinien der EU-Kommission zur Verordnung

Aktenzeichen: DWI5 702020201#00002

Datum: Berlin, 19.11.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Nußbaum,

seit dem 10. Oktober 2025 gilt die EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („VO“) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland.

Die TTPW-VO enthält vor allem Vorschriften gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland bei Wahlen sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke politischer Werbung.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) erarbeitet zurzeit ein Durchführungsgesetz zur Verordnung – das Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG). Darin werden insbesondere die auf Bundesebene zuständigen Stellen für die TTPW-VO benannt. Ein Großteil der Durchführung der Verordnung obliegt jedoch den Ländern. Das BMDS wird die Verordnung somit nicht selbst durchsetzen und selbstverständlich wird es den ordentlichen Gerichten obliegen, abschließend über die Auslegung der Verordnung zu entscheiden. Dennoch möchte das BMDS dazu beitragen, dass es den Adressaten der Verordnung leichter gelingt, den Vorgaben der neuen Verordnung gerecht zu werden - gerade politische Parteien und Vereinigungen sind zentrale Adressaten der Verordnung.



Seite 2 von 2

Hierzu hat das BMDS auf seiner Internetseite [Link einsetzen] insbesondere die hilfreichen Leitlinien der EU-Kommission zur TTPW-VO vom 8. Oktober 2025 veröffentlicht.

Die Leitlinien erläutern anhand vieler Beispiele, wie die Verordnung ausgelegt werden kann und unterstützen damit die Adressaten der Verordnung. Auch wenn die Leitlinien ebenfalls nicht verbindlich sind, dürften sie ein hohes Maß an Verlässlichkeit haben.

Die Bundeswahlleiterin wird demnächst daher in einem Schreiben die ihr bekannten Parteien und Vereinigungen auf die Internetseite des BMDS und die veröffentlichten Leitlinien aufmerksam machen, um den Adressaten diese Auslegungshilfe bekanntzumachen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Ihnen bekannten Parteien und Vereinigungen ebenfalls auf unsere Internetseite unter <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg> und die dort befindlichen Leitlinien der EU-Kommission aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jarzombek



Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

An die Landeswahlleiterinnen und
Landeswahlleiter oder Stellvertretung im Amt

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern
im Landesamt für innere Verwaltung
Der Landeswahlleiter
Herr Abteilungsdirektor Dr. Christian Boden
Lübecker Straße 287 19059 Schwerin

- Nur per E-Mail-

Thomas Jarzombek, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Englische Straße 30
10587 Berlin

Postanschrift:
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18-360-48035

pstj@bmds.bund.de

www.bmds.bund.de

Betreff: EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie Veröffentlichung der Leitlinien der EU-Kommission zur Verordnung

Aktenzeichen: DWI5 702020201#00002

Datum: Berlin, 19.11.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Abteilungsdirektor Dr. Boden,

seit dem 10. Oktober 2025 gilt die EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („VO“) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland.

Die TTPW-VO enthält vor allem Vorschriften gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland bei Wahlen sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke politischer Werbung.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) erarbeitet zurzeit ein Durchführungsgesetz zur Verordnung – das Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG). Darin werden insbesondere die auf Bundesebene zuständigen Stellen für die TTPW-VO benannt. Ein Großteil der Durchführung der Verordnung obliegt jedoch den Ländern. Das BMDS wird die Verordnung somit nicht selbst durchsetzen und selbstverständlich wird es den ordentlichen Gerichten obliegen, abschließend über die Auslegung der Verordnung zu entscheiden. Dennoch möchte das BMDS dazu beitragen, dass es den Adressaten der Verordnung leichter gelingt, den Vorgaben der neuen Verordnung gerecht zu werden - gerade politische Parteien und Vereinigungen sind zentrale Adressaten der Verordnung.



Seite 2 von 2

Hierzu hat das BMDS auf seiner Internetseite [Link einsetzen] insbesondere die hilfreichen Leitlinien der EU-Kommission zur TTPW-VO vom 8. Oktober 2025 veröffentlicht.

Die Leitlinien erläutern anhand vieler Beispiele, wie die Verordnung ausgelegt werden kann und unterstützen damit die Adressaten der Verordnung. Auch wenn die Leitlinien ebenfalls nicht verbindlich sind, dürften sie ein hohes Maß an Verlässlichkeit haben.

Die Bundeswahlleiterin wird demnächst daher in einem Schreiben die ihr bekannten Parteien und Vereinigungen auf die Internetseite des BMDS und die veröffentlichten Leitlinien aufmerksam machen, um den Adressaten diese Auslegungshilfe bekanntzumachen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Ihnen bekannten Parteien und Vereinigungen ebenfalls auf unsere Internetseite unter <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg> und die dort befindlichen Leitlinien der EU-Kommission aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jarzombek

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

An die Landeswahlleiterinnen und
Landeswahlleiter oder Stellvertretung im Amt

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Präsident des Statistischen Landesamtes und Landeswahlleiter
Herr Martin Richter
Macherstraße 63 01917 Kamenz

- Nur per E-Mail-

Thomas Jarzombek, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Englische Straße 30
10587 Berlin

Postanschrift:
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18-360-48035

pstj@bmds.bund.de

www.bmds.bund.de

Betreff: EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie Veröffentlichung der Leitlinien der EU-Kommission zur Verordnung

Aktenzeichen: DWI5 702020201#00002

Datum: Berlin, 19.11.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Präsident Richter,

seit dem 10. Oktober 2025 gilt die EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („VO“) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland.

Die TTPW-VO enthält vor allem Vorschriften gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland bei Wahlen sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke politischer Werbung.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) erarbeitet zurzeit ein Durchführungsgesetz zur Verordnung – das Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG). Darin werden insbesondere die auf Bundesebene zuständigen Stellen für die TTPW-VO benannt. Ein Großteil der Durchführung der Verordnung obliegt jedoch den Ländern. Das BMDS wird die Verordnung somit nicht selbst durchsetzen und selbstverständlich wird es den ordentlichen Gerichten obliegen, abschließend über die Auslegung der Verordnung zu entscheiden. Dennoch möchte das BMDS dazu beitragen, dass es den Adressaten der Verordnung leichter gelingt, den Vorgaben der neuen Verordnung gerecht zu werden - gerade politische Parteien und Vereinigungen sind zentrale Adressaten der Verordnung.



Seite 2 von 2

Hierzu hat das BMDS auf seiner Internetseite [Link einsetzen] insbesondere die hilfreichen Leitlinien der EU-Kommission zur TTPW-VO vom 8. Oktober 2025 veröffentlicht.

Die Leitlinien erläutern anhand vieler Beispiele, wie die Verordnung ausgelegt werden kann und unterstützen damit die Adressaten der Verordnung. Auch wenn die Leitlinien ebenfalls nicht verbindlich sind, dürften sie ein hohes Maß an Verlässlichkeit haben.

Die Bundeswahlleiterin wird demnächst daher in einem Schreiben die ihr bekannten Parteien und Vereinigungen auf die Internetseite des BMDS und die veröffentlichten Leitlinien aufmerksam machen, um den Adressaten diese Auslegungshilfe bekanntzumachen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Ihnen bekannten Parteien und Vereinigungen ebenfalls auf unsere Internetseite unter <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg> und die dort befindlichen Leitlinien der EU-Kommission aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jarzombek

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

An die Landeswahlleiterinnen und
Landeswahlleiter oder Stellvertretung im Amt

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Landeswahlleiterin
Frau Ministerialdirigentin Christa Dieckmann
Halberstädter Straße 2 / am "Platz des 17. Juni" 39112 Magdeburg

- Nur per E-Mail-

Thomas Jarzombek, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Englische Straße 30
10587 Berlin

Postanschrift:
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18-360-48035

pstj@bmds.bund.de

www.bmds.bund.de

Betreff: EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie Veröffentlichung der Leitlinien der EU-Kommission zur Verordnung

Aktenzeichen: DWI5 702020201#00002

Datum: Berlin, 19.11.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin Dieckmann,

seit dem 10. Oktober 2025 gilt die EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („VO“) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland.

Die TTPW-VO enthält vor allem Vorschriften gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland bei Wahlen sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke politischer Werbung.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) erarbeitet zurzeit ein Durchführungsgesetz zur Verordnung – das Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG). Darin werden insbesondere die auf Bundesebene zuständigen Stellen für die TTPW-VO benannt. Ein Großteil der Durchführung der Verordnung obliegt jedoch den Ländern. Das BMDS wird die Verordnung somit nicht selbst durchsetzen und selbstverständlich wird es den ordentlichen Gerichten obliegen, abschließend über die Auslegung der Verordnung zu entscheiden. Dennoch möchte das BMDS dazu beitragen, dass es den Adressaten der Verordnung leichter gelingt, den Vorgaben der neuen Verordnung gerecht zu werden - gerade politische Parteien und Vereinigungen sind zentrale Adressaten der Verordnung.



Seite 2 von 2

Hierzu hat das BMDS auf seiner Internetseite [Link einsetzen] insbesondere die hilfreichen Leitlinien der EU-Kommission zur TTPW-VO vom 8. Oktober 2025 veröffentlicht.

Die Leitlinien erläutern anhand vieler Beispiele, wie die Verordnung ausgelegt werden kann und unterstützen damit die Adressaten der Verordnung. Auch wenn die Leitlinien ebenfalls nicht verbindlich sind, dürften sie ein hohes Maß an Verlässlichkeit haben.

Die Bundeswahlleiterin wird demnächst daher in einem Schreiben die ihr bekannten Parteien und Vereinigungen auf die Internetseite des BMDS und die veröffentlichten Leitlinien aufmerksam machen, um den Adressaten diese Auslegungshilfe bekanntzumachen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Ihnen bekannten Parteien und Vereinigungen ebenfalls auf unsere Internetseite unter <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg> und die dort befindlichen Leitlinien der EU-Kommission aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jarzombek



Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

An die Landeswahlleiterinnen und
Landeswahlleiter oder Stellvertretung im Amt

Thüringer Landesamt für Statistik
Stellvertretender Landeswahlleiter
Herr Leitender Regierungsdirektor Knut Demmler
Europaplatz 3 99091 Erfurt

- Nur per E-Mail-

Thomas Jarzombek, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Englische Straße 30
10587 Berlin

Postanschrift:
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18-360-48035

pstj@bmds.bund.de

www.bmds.bund.de

Betreff: EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie Veröffentlichung der Leitlinien der EU-Kommission zur Verordnung

Aktenzeichen: DWI5 702020201#00002

Datum: Berlin, 19.11.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Leitender Regierungsdirektor Demmler,

seit dem 10. Oktober 2025 gilt die EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („VO“) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland.

Die TTPW-VO enthält vor allem Vorschriften gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland bei Wahlen sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke politischer Werbung.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) erarbeitet zurzeit ein Durchführungsgesetz zur Verordnung – das Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG). Darin werden insbesondere die auf Bundesebene zuständigen Stellen für die TTPW-VO benannt. Ein Großteil der Durchführung der Verordnung obliegt jedoch den Ländern. Das BMDS wird die Verordnung somit nicht selbst durchsetzen und selbstverständlich wird es den ordentlichen Gerichten obliegen, abschließend über die Auslegung der Verordnung zu entscheiden. Dennoch möchte das BMDS dazu beitragen, dass es den Adressaten der Verordnung leichter gelingt, den Vorgaben der neuen Verordnung gerecht zu werden - gerade politische Parteien und Vereinigungen sind zentrale Adressaten der Verordnung.



Seite 2 von 2

Hierzu hat das BMDS auf seiner Internetseite [Link einsetzen] insbesondere die hilfreichen Leitlinien der EU-Kommission zur TTPW-VO vom 8. Oktober 2025 veröffentlicht.

Die Leitlinien erläutern anhand vieler Beispiele, wie die Verordnung ausgelegt werden kann und unterstützen damit die Adressaten der Verordnung. Auch wenn die Leitlinien ebenfalls nicht verbindlich sind, dürften sie ein hohes Maß an Verlässlichkeit haben.

Die Bundeswahlleiterin wird demnächst daher in einem Schreiben die ihr bekannten Parteien und Vereinigungen auf die Internetseite des BMDS und die veröffentlichten Leitlinien aufmerksam machen, um den Adressaten diese Auslegungshilfe bekanntzumachen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Ihnen bekannten Parteien und Vereinigungen ebenfalls auf unsere Internetseite unter <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg> und die dort befindlichen Leitlinien der EU-Kommission aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jarzombek